

Sonderurlaub - FAQ

Im Januar hat der Hauptpersonalrat (HPR) darüber informiert, dass Lehrkräfte und weitere Beschäftigte im Landesdienst an Schulen auch im Jahr 2022 unter bestimmten Voraussetzungen eine erhöhte Anzahl an Betreuungstagen in Anspruch nehmen können.

Zu diesem Thema gingen vermehrt Fragen ein. Die Antworten möchte der HPR in diesem Info allen Beschäftigten zur Verfügung stellen.

Kann die Schulleitung meinen Antrag auf Sonderurlaub für die Betreuung meines Kindes ablehnen?

Tarifbeschäftigte haben einen Anspruch nach § 45 SGB V, entsprechende Anträge können nicht abgelehnt werden.

Beamt:innen sollen die Anträge bewilligt werden, „soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“ (§ 33 Abs. 1 FrUrlV NRW). Das heißt aber nicht, dass die Schulleitung einen Antrag z. B. mit dem Verweis auf den bestehenden Lehrkräftemangel im Förderschulbereich ablehnen kann. Dies ist auch in der BASS (21-05 Nr. 11, Ziffer 1.2) geregelt: „Allgemein ist es nicht gerechtfertigt, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter dem Hinweis auf den mit ihm verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen.“

In welchen Fällen kann ich Sonderurlaub aus persönlichem Anlass beantragen?

In folgenden Fällen kann Sonderurlaub sowohl von Beamt:innen als auch von Tarifbeschäftigten beantragt werden:

- Geburt eines Kindes
- Tod des/der Lebenspartner:in, des Kindes, des Elternteils
- Umzug aus dienstlichem Grund
- Dienstjubiläum / Arbeitsjubiläum
- Erkrankung eines/einer im Haushalt lebenden Angehörigen
- Erkrankung eines Kindes
- schwere Erkrankung der Betreuungsperson
- ärztliche Behandlung, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss
- sonstige dringende Fälle (vgl. Frage 3).

Für **Beamt:innen** ist dies in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) NRW geregelt. Unter Fortzahlung der Bezüge kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Sonderurlaub gewährt werden. Die Modalitäten können in § 33 FrUrlV NRW nachgelesen werden.

Für **Tarifbeschäftigte** ist im Tarifvertrag der Länder (TV-L) geregelt, dass sie unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden. Die Modalitäten können in § 29 TV-L nachgelesen werden.

Was gilt für die Beantragung von Sonderurlaub „in sonstigen dringenden Fällen“?

Hier gelten strenge Maßstäbe. Grundsätzlich wird erwartet, dass persönliche Belange in der Freizeit geregelt werden.

In Ausnahmefällen kann **Beamt:innen** jedoch Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden. Dies ist bei „schwerwiegenden und unvorhersehbaren Ereignissen“ bis zu drei Tagen im Schuljahr möglich, in besonderen Ausnahmefällen auch darüber hinaus.

Tarifbeschäftigten kann ebenfalls Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen im Schuljahr gewährt werden.

Kann ich auch unbezahlten Sonderurlaub beantragen?

Es ist grundsätzlich möglich, unbezahlten Sonderurlaub zu beantragen.

Beamt:innen haben die Möglichkeit, nach § 34 FrUrlV „Urlaub in besonderen Fällen“ zu beantragen. Dieser Urlaub ohne Besoldung kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tarifbeschäftigte können nach § 28 TV-L bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Entgeltfortzahlung Sonderurlaub erhalten.